

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 20/2013

23. Jahrgang

31. Oktober 2013

---

### Inhaltsverzeichnis

- 46** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über das Widerspruchsrecht gemäß § 35 des Meldegesetzes NW  
vom 16. September 1997 (GV NW S. 332), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765, 793)

46

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über das Widerspruchsrecht gemäß § 35 des Meldegesetzes NW vom 16. September 1997 (GV NW S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765, 793)

Nach § 35 Abs. 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) vom 16. September 1997 in der z. Zt. geltenden Fassung weist das Bürgerbüro der Kreisstadt Mettmann als Meldebehörde darauf hin, dass jeder Betroffene das Recht hat, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe seiner Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeister/Landratswahlen,
2. der Weitergabe von Dateien an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren.

Sofern der Datenweitergabe zu 1. und 2. widersprochen werden soll, ist ein Widerspruch schriftlich an die Kreisstadt Mettmann, - Bürgerbüro -, Neanderstr. 85, 40822 Mettmann zu richten. Der Widerspruch kann auch bei einer persönlichen Vorsprache im Bürgerbüro erklärt werden.

Sofern kein Widerspruch erhoben wird, kann Auskunft gegeben werden über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift.

Nach § 34 Abs. 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift) nur mit ausdrücklicher Einwilligung der volljährigen Betroffenen zulässig:

3. die Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
4. die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Diese Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift dürfen nur erteilt werden, wenn die Betroffenen ausdrücklich dieser Auskunftserteilung zugestimmt haben.

Sofern eine Weitergabe der Daten zu 3. und 4. gewünscht wird, ist eine entsprechende Einwilligung ebenfalls an das Bürgerbüro der Kreisstadt Mettmann zu richten.

Mettmann, 24.10.2013

Der Bürgermeister  
In Vertretung

**Stang**